

# Errichtung eines zweiten Frauenhauses in Gelsenkirchen

## Ausgangslage

Frauenhäuser bieten eine geschützte Unterkunft, Beratung und Begleitung für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Schutz und Sicherheit sind zentrale Bestandteile der Hilfen. Sie bieten Frauen den Raum, die Folgen der Gewalt zu überwinden und gewaltfreie Lebensperspektiven zu entwickeln. Jede von Gewalt betroffene Frau soll umgehend Schutz erhalten.

Die Gewalt gegen Frauen und Mädchen stellt auch die Stadt Gelsenkirchen vor besondere Herausforderungen. Im 4. Atlas zur Gleichstellung von Männern und Frauen des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus dem Jahr 2020 nimmt Gelsenkirchen bei den Opfergefährdungszahlen von Partnerschaftsgewalt im Ranking der Kreise und kreisfreien Städte einen bedauerlichen Platz 6 ein.

Dies erfordert insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen soziodemografischen Ausgangssituation in Gelsenkirchen weiterhin umfangreiche Maßnahmen zum Schutz der von partnerschaftlicher und/oder sexualisierter Gewalt bedrohten Frauen und Mädchen.

Auch zugewanderte Frauen und Kinder sind von partnerschaftlicher Gewalt betroffen. In den daraus entstehenden akuten Krisen in Kombination mit komplexen soziokulturellen Problemlagen bedarf es eines passgenauen Angebotes zum Schutz und zur Stabilisierung und Perspektiventwicklung für diesen Personenkreis.

Die Istanbul-Konvention fordert ferner in Artikel 23 mit einem Familienzimmer pro 10.000 Einwohnenden, bedürftigen Frauen und ihren Kindern eine ausreichende Anzahl von Schutzplätzen vorzuhalten. Vor dem Hintergrund der rein rechnerisch in Gelsenkirchen fehlenden Anzahl an Schutzplätzen unterstreicht die Istanbul-Konvention damit die Notwendigkeit, die derzeit vorhandene Anzahl an Schutzplätzen in Gelsenkirchen auszubauen.

Die Auswahl des Standortes und eines für die Nutzung geeigneten Objekts erfolgt durch die Stadt Gelsenkirchen.

## Zugangsvoraussetzungen

Die Aufgabenwahrnehmung unterliegt den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenhäusern (Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 14. November 2019)<sup>1</sup>.

Darüber hinaus sollen die Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen der Frauenhauskoordinierung e.V. Grundlage der konzeptionellen Ausgestaltung der Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen sein.

---

<sup>1</sup> [SMBI Inhalt : Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenhäusern | RECHT.NRW.DE](#)

## **Umsetzungs- und Finanzierungskonzept**

Die Interessenbekundung soll ein schlüssiges Umsetzungs- und Finanzierungskonzept enthalten. Das Umsetzungskonzept sollte die notwendigen Schutzmaßnahmen des Trägers sowie die Erfahrungen im Beratungskontext beschreiben und konkreten Bezug auf die soziodemografisch determinierten kommunalen Bedarfe nehmen.

Darüber hinaus soll die Interessenbekundung Wege und einzusetzende Beratungs- und Interventionstechniken zur Deckung der individuellen Bedarfe betroffener Frauen und Mädchen beschreiben sowie ein Konzept für die Betreuung und psychosoziale Begleitung der untergebrachten Kinder enthalten.

## **Grundlegende Erwartungen an das Angebot und die Leistungen**

Mit der Umsetzung eines Frauenhauses ist die Etablierung einer Schutzunterkunft, die psychosoziale Beratung und Begleitung sowie Unterstützung des Alltags im Frauenhaus und die Alltagsbewältigung im Anschluss an den Aufenthalt gemeint. Die Beratung umfasst dabei den Erstkontakt, die Zeit des Aufenthalts sowie nachgehende Beratungen. Zusätzlich zur Beratung der betroffenen Frauen ist die Einbindung der Kinder- und Jugendberatung und -betreuung hinsichtlich mitbetroffener Kinder und Jugendlicher darzustellen sowie die Planungen, das Beratungsangebot auch an Fachkräfte und Angehörige zu richten.

Das Angebot sollte der weltanschaulichen Neutralität und den Vielfaltsdimensionen der Betroffenen in dieser Stadt Rechnung tragen. Neben der verlässlichen Erreichbarkeit des Frauenhauses zu jeder Tages- und Nachtzeit, wird ein leicht verständlicher Webauftritt mit den wesentlichen Informationen zur Einrichtung und der Erreichbarkeit, dem Hinweis zur Belegungskarte aller Frauenhäuser sowie den Kontaktmöglichkeiten erwartet.

Gleichfalls wird erwartet, dass der Träger die Öffentlichkeit über das Bestehen des Frauenhauses und die Kontaktmöglichkeiten proaktiv und regelmäßig sowie mehrsprachig informiert.

Das Konzept sollte des Weiteren aufzeigen, wie Barrierearmut umgesetzt wird und wie mit Familien verfahren wird, zu denen ältere Kinder gehören.

## **Vernetzung und Kooperation**

Die Kooperations- und Vernetzungsarbeit mit der städtischen Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, mit den maßgeblichen öffentlichen Trägern (bspw. Referat Kinder, Jugend und Familien (Jugendamt), Referat Soziales, Polizei) sowie mit anderen in der Stadt aktiven Akteuren in angrenzenden Leistungsbereichen sowie die Teilnahme am „Runden Tisch gegen häusliche und sexualisierte Gewalt“ wird vorausgesetzt. Darüber hinaus werden Ideen zur Kooperation mit dem bestehenden Frauenhaus erwartet.

## **Personal**

Das Konzept soll, soweit möglich, Angaben zum voraussichtlich vorgesehenen Personal im Sinne der Richtlinie zur Förderung des Landes beinhalten.

Eine Darstellung der Erreichbarkeit zu jeder Tages- und Nachtzeit, auch an Wochenenden, wird vorausgesetzt.

Neben einer den Förderrichtlinien des Landes entsprechenden Qualifikation ist zur Sicherstellung einer verlässlichen Beratungs- und Betreuungskontinuität eine möglichst nachhaltige Personalauswahl wünschenswert.

### **Barrierefreier Beratungszugang**

Ebenso erwartet werden Aussagen zur Erreichung von Barrierearmut im Beratungsangebot sowie zur Kommunikation mit betroffenen Frauen und Kindern, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

### **Die Interessenbekundung sollte konzeptionell differenzierte Aussagen enthalten zu**

- **Leistungsnutzenden**
- **Leistungsinhalten**
- **Leistungsumfang**
- **Personalplanung und Personaleinsatz**
- **der Prozess- und Ergebnisqualität**
- **der Qualitätssicherung im Rahmen von Evaluation und Monitoring (Bedarfserhebung, Inanspruchnahme)**

**Strukturqualität** beschreibt die Voraussetzungen und Bedingungen, die für die professionelle Erbringung der Angebote und eine entsprechende Qualität der Leistungen notwendig sind.

**Prozessqualität** stellt die Arbeitsprozesse im Sinne konkreter Leistungen dar. Der Schwerpunkt liegt auf jenen Prozessen, die direkt auf die Klientinnen ausgerichtet sind.

**Ergebnisqualität** befasst sich mit den Wirkungen der erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zu den Zielen aller Beteiligten sowie mit der Erfassung dieser Ergebnisse.

### **Komplementärfinanzierung**

Vorbehaltlich der Förderung durch das Land NRW erfolgt eine kommunale Kostenbeteiligung durch die Stadt Gelsenkirchen. Die Höhe orientiert sich an der Fördersumme des Landes und den tatsächlichen Aufwendungen für den Betrieb des Frauenhauses. Die Kosten der Anmietung werden Bestandteil der Komplementärfinanzierung sein. In diesem Zusammenhang sollte der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Beachtung finden.

### **Auswahlentscheidung**

Folgende Kriterien werden bei der Auswahlentscheidung gewichtet

<b>Kriterium</b>	<b>Gewichtung</b>
fachliche Qualität des Umsetzungskonzeptes (Struktur-Prozess-Ergebnisqualität)	60%
soziodemografische und inklusive Passgenauigkeit	15%
Angaben zum Umgang mit älteren Kindern, Selbstzahlerinnen, Barrierearmut	15%
Vernetzungs- und Synergieideen	

zu vorhandenen Kooperationen und Einrichtungen, Strukturen und Angeboten in der Stadt	5 %
Innovationsgehalt: Weiterentwicklungsideen	5%

## **Ansprechpartnerinnen für Rückfragen**

**Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Gelsenkirchen**  
[asmaa.elmakhoukhi@gelsenkirchen.de](mailto:asmaa.elmakhoukhi@gelsenkirchen.de), Tel. 169-2747

oder

**Referatsleitung Soziales**  
[ina.geldermann@gelsenkirchen.de](mailto:ina.geldermann@gelsenkirchen.de), Tel. 169-2242